



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 26.05.2025
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Reitberger, Hubert

Schwinghammer, Andreas

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

entschuldigt

Krammer, Thomas

entschuldigt

Schardt, Markus

entschuldigt

Straub, Regina

entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 05.05.2025**
- 2. Neuanschaffung eines Teleskopradladers für den gemeindlichen Bauhof**
- 3. Bauangelegenheiten**
 - 3.1 Bauantrag zum Neubau einer Doppelgarage, Carport und Terrassenüberdachung, Bauort Fl.Nr. 385/57 Gmkg Pobenhausen, Arnbachstr. 15, Pobenhausen
 - 3.2 Bauantrag zur Errichtung eines Kaltwintergartens am bestehenden Wohnhaus, Fl.Nr. 387/13 Gmkg Karlskron, Andreasstr. 14, Mändlfeld
- 4. Bauleitplanverfahren Nachbargemeinden**
 - 4.1 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Brunnen - Aufstellung des Bebauungsplans "Brunnen-Südwest - 3. Änderung und Teiländerung Brunnen-Südwest/Erweiterung I"; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 5. Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG)**
 - 5.1 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes- Widmung der Ortsstraße "Am Wasserfall"
 - 5.2 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes- Widmung Fl-Nr.1327 Gmkg Karlskron als beschränkt öffentlicher Weg
 - 5.3 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes Widmung der Ortsstraße "Straßacker"
 - 5.4 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes- Widmung Fl-Nr.1289 TF als beschränkt öffentlicher Weg
- 6. Beschaffung eines zweiten Fahrzeuges für die FFW Adelshausen**
- 7. Zuschussantrag Diakonie Sozialstation Donaumooser Land 2025**
- 8. Förderung von Kindern mit Behinderung in auswärtigen Einrichtungen nach BayKiBiG im Bewilligungsjahr 2024**
- 9. Information zu den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der Belegung ab 01.09.2025**
- 10. Antrag auf Beibehaltung der Arbeitsmarktzulage für pädagogisches Personal in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen**
- 11. Anfragen und Mitteilungen**
 - 11.1 Anfrage GRin Brüderle - Haushaltslage
 - 11.2 Anfrage GRin Froschmeir - Termin Ausschusssitzung bezüglich Seniorenbetreuung

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 05.05.2025

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.05.2025 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.05.2025 in der zugesandten Form.

Angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 2 Neuanschaffung eines Teleskopradladers für den gemeindlichen Bauhof

Bauhofleiter Helmut Felber ist zur Beantwortung von Fragen des Gemeinderates anwesend.

Der aktuell im gemeindlichen Bauhof eingesetzte Lader ist technisch überholt, stark beansprucht und weist eine hohe Betriebsstundenzahl auf. Mit durchschnittlich rund 300 Einsatzstunden jährlich ist das Gerät ein zentrales Arbeitsmittel im täglichen Betrieb des Bauhofs. Eine Ersatzbeschaffung ist aus wirtschaftlichen und funktionalen Gründen dringend erforderlich.

Der neue Teleskopradlader wird vielseitig und regelmäßig in den unterschiedlichsten Arbeitsbereichen innerhalb der Gemeinde eingesetzt. Dazu gehören insbesondere das Laden von Schotter für den Straßenunterhalt, das Abfahren von Grüngut und Erde auf den gemeindlichen Friedhöfen sowie das Be- und Entladen am Kompostplatz. Im Winterdienst dient das Fahrzeug dem Laden von Streusalz sowie dem Wechsel von Solebehältern.

Darüber hinaus kommt das Fahrzeug beim Austausch von Riesel und Sand auf Spielplätzen und im Kindergartenbereich zum Einsatz. Es wird verwendet, um Hackschnitzel bei Schule und Bauhof aufzufüllen, und ist auch bei Holzarbeiten im Wald und beim Aufbau von Windschutzvorrichtungen gefragt.

Dank eines Arbeitskorbs kann das Fahrzeug auch für Tätigkeiten in einer Höhe von bis zu acht Metern eingesetzt werden, etwa zum Ausschneiden von Straßenbäumen oder zum Reinigen von Dachrinnen. Weitere Einsatzgebiete sind die Beseitigung von Sturmschäden und unterstützende Tätigkeiten bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen. Die vielfältige Verwendungsmöglichkeit verdeutlicht die Notwendigkeit eines modernen, leistungsfähigen und flexiblen Geräts.

Es wurden vier Angebote eingeholt, die sich wie folgt darstellen:

Anbieter	Modell	Gesamtpreis inkl. MwSt.
Buchberger	Schäffer Teleradlader 8620 T3	143.936,00 €
Pletzer, Gerolsbach	Schäffer Teleradlader 8620 T2	145.760,00 €
Ertl + Tegtmeyer	Mecalac Teleskopradlader AT 1050	166.460,00 €
Fischer u. Schweiger GmbH	Paus Teleskopradlader TL 9078	164.696,00 €

GR Hagl erkundigt sich über das Alter des bisherigen Laders. Bauhofleiter Felber antwortet, dass der Lader aus dem Jahr 1993 stammt und ca. 6.000 mechanische Stunden gelaufen ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Neuanschaffung eines Schäffer Teleradlader 8620 T3 der Firma Buchberger im Gesamtpreis von 143.936,00 € inkl. MwSt. zu und beauftragt die Verwaltung die Bestellung in die Wege zu leiten.

Nach der Anschaffung soll der bisherige Laderbagger veräußert werden.

Angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 3 Bauangelegenheiten

TOP 3.1 Bauantrag zum Neubau einer Doppelgarage, Carport und Terrassenüberdachung, Bauort Fl.Nr. 385/57 Gmkg Pobenhausen, Arnbachstr. 15, Pobenhausen

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 385/57 Gemarkung Pobenhausen, Arnbachstr. 15 in Pobenhausen der Neubau einer Doppelgarage, Carport und Terrassenüberdachung beantragt.

Der Bauantrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 03.02.2025 bereits behandelt und der Gemeinderat hat sein Einvernehmen erteilt.

Nun sind jedoch nachträglich folgende isolierte Befreiungen von den Vorschriften des Bebauungsplans Nr. 15 „Am Bachl II“ beantragt worden:

Vorschriften von denen befreit werden soll:

1. Vorschriften des Punkt 4.1 Überbaubare Grundstücksfläche; Baugrenze:

Art der Befreiung:

Eingangsüberdachung auf der Nordseite - diese überragt die Baugrenze um ca. 2,00m und

Carport – Dieser überragt die Baugrenze im Osten um ca. 2,95 m.

Begründung:

Die Eingangsüberdachung fügt sich mit seiner Größe von 3,00 m x 2,00 m untergeordnet in die Bebauung ein. Um hier die bestmögliche Zugangssituation zum Gebäude hin zu gewähren, ist die Überschreitung (...) unverhältnismäßig.

Aufgrund der Lage der Gebäude unter Anbetracht des bestmöglichen Nutzens für die Bauwerber ist hier auf der Ostseite ein offener Carport als Stellplatz für einen Wohnwagen gedacht. Eine optische Beeinträchtigung liegt nicht vor, im Gegenteil, dies fügt sich äußerst harmonisch ins Gesamtkonzept ein, da auch die Nachbarbebauung mit einer Garage entspr. anschließt.

Die Überschreitung der Baugrenze ist unter Anbetracht der Grenzbebauung des Nachbarn auf der Fl.NR. 385/33 untergeordnet zu betrachten. Die Leitzüge der Planung sind hier nicht beeinträchtigt. Die gesetzlichen Vorgaben der maximalen Grenzbebauung werden eingehalten.

2. Vorschriften des Punkt 7 Dächer:**Art der Befreiung:**

- Terrassenüberdachung: Pultdach statt Satteldach, Dachneigung 9 Grad statt 35-45 Grad, Eindeckung Glas statt Ziegel

- Carport: Pultdach statt Satteldach, Dachneigung 9 Grad statt 35-45 Grad, Bitumenschindeln naturrot

Begründung:

- Terrassenüberdachung: hier ist der Bebauungsplan nicht allumfassend, aufgrund dessen und der Gestaltung sowie auch des Nutzen ist hier eine obige Anpassung notwendig.

- Carport: um hier die Höhenentwicklung entspr. zu gestalten, ist hier ein Pultdach an der Grundstücksgrenze zeitgemäß bzw. untergeordnet eines Satteldaches zu betrachten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit den beantragten Befreiungen befasst und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

Angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 3.2 Bauantrag zur Errichtung eines Kaltwintergartens am bestehenden Wohnhaus, Fl.Nr. 387/13 Gmkg Karlskron, Andreasstr. 14, Mändlfeld

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 387/13, Gemarkung Karlskron, Andreasstr. 14 in Mändlfeld die Errichtung eines Kaltwintergartens am bestehenden Wohnhaus nachträglich beantragt.

Der bereits bestehende Kaltwintergarten (ca. 26,5 m²) wurde mit einem Pultdach (Dachneigung 6,5°) südwestlich des Wohnhauses errichtet.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist das Grundstück Fl.Nr. 387/13 der Gemarkung Karlskron als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Gemäß § 4 BauNVO sind in allgemeinen Wohngebieten Wohngebäude zulässig. Die Errichtung eines Kaltwintergartens ist somit eine zulässige Erweiterung des Wohngebäudes.

Das Grundstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 26 „Mändlfeld Mitte“. Da die Festsetzungen nicht eingehalten werden, wird die Befreiung der Festsetzungen der Baulinien bzw. Baugrenzen beantragt.

Art der Befreiung:

Die Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes wird für eine Überschreitung der südlichen Baugrenze um 1,26 m auf einer Länge von 7,20m (gesamt 9,12 m²) beantragt.

Begründung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes finden sich bereits Überschreitungen der Baugrenze. Vergleichsfall Rosengasse 22 + 24. Bei beiden Grundstücken befinden sich die Garagen, sowie die Wintergärten im Süden teilweise außerhalb der Baugrenze.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sowohl sein Einvernehmen zu dem Bauantrag als auch zu der beantragten Befreiung der Baulinie bzw. der Baugrenze.

Angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 4 Bauleitplanverfahren Nachbargemeinden

TOP 4.1 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Brunnen - Aufstellung des Bebauungsplans "Brunnen-Südwest - 3. Änderung und Teiländerung Brunnen-Südwest/Erweiterung I"; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunnen hat die Änderung des Bebauungsplanes „Brunnen-Südwest“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes „Brunnen-Südwest / Erweiterung I“ beschlossen und beteiligt nun in der Zeit vom 16.05.2025 bis 23.06.2025 die Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Ziel der Planung:

Der seit 1986 rechtskräftige Bebauungsplan wird der im Lauf der Zeit geänderten Bauweise und Nachfrage auf einem beschränkten Bereich angepasst.

Die Änderung dient insbesondere der Nachverdichtung des Baugebietes. Durch die Möglichkeit der Ausbildung eines dritten Vollgeschosses in Form eines Staffelgeschoss wird einerseits die Möglichkeit nach mehr Wohnraum in diesem Bereich geschaffen, die vor allem auch die Nachkommenschaft und jungen Familien in die Lage versetzen soll günstig und heimatständig Wohneigentum zu schaffen.

Durch die angestrebte Staffelbauweise des 3. Vollgeschosses wird eine sanfte, zurückgenommene Aufstockung auch bereits bestehender Wohnhäuser erreicht („Mehrgenerationenhaus“) ohne die nachbarlichen Interessen zu vernachlässigen. Durch die horizontale Zäsur und Rücksetzung der möglichen Außenwand im Staffelgeschoss wird eine der vorhandenen Siedlungsstruktur angepasste und gleichzeitig verdichtete Bauweise ermöglicht.

Festlegungen zur max. Grundfläche, max. Wand- und Firsthöhe sowie Forderungen nach baugrundstückseitigen Stellplätzen stellen eine maßvolle Nachverdichtung sicher.

Zudem wird eine Grundstückskorrektur im geänderten Bebauungsplan vorgeschlagen. Das Grundstück Flur-Nr. 715/63, Gemarkung Brunnen, - ehemals als künftige Verkehrsfläche geplant, - wird als solche nicht mehr benötigt und den beiden nachbarlichen Grundstücken zugeschlagen.

Im Süden des Baugebietes wurde den Grundstücken Flur-Nr. 715/64 und 715/69, Gemarkung Brunnen (Dorfgebiet), ein ca. 4 m breiter Grundstücksstreifen aus dem südlich angrenzenden Baugebiet „Brunnen-Südwest/Erweiterung I“ zugeteilt.

Im Hinblick auf Eindeutigkeit und Rechtssicherheit wurde der Geltungsbereich des gegenständlichen B-Plans hier auf genannte Erweiterung ausgedehnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der 3. Änderung und Teiländerung „Brunnen-Südwest/Erweiterung I“ der Gemeinde Brunnen befasst und erhebt keine Einwendungen.
Die Gemeinde Karlskron ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen betroffen

Angenommen**Ja 13 Nein 0****TOP 5 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG)**

TOP 5.1 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes- Widmung der Ortsstraße "Am Wasserfall"

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem aufgehobenen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen. Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die

Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Am Wasserfall
Flur-Nr.	307/2 Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Einmündung Straße Fruchtheim Fl-Nr.307/16 bei Südwestecke der Fl-Nr. 307/4 und Südostecke der Fl-Nr.307/14
Endpunkt:	a) Westgrenze Grundstück Fl-Nr. 306/28 b) Stichstraße Am Wasserfall bei Südwestecke der Fl-Nr.306/14 bei Einmündung in die Straße Fruchtheim
Länge	0,288 km
Widmungsbeschränkung:	- - - - -

Straßenbaulastträger: Gemeinde Karlskron

Angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 5.2 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes- Widmung Fl-Nr.1327 Gmkg Karlskron als beschränkt öffentlicher Weg

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Fuß- und Radweg Fl-Nr.1327 Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Der Fuß und Radweg dient dem örtlichen Erschließungsverkehr zu dem angrenzenden Baugebiet Straßäcker der Gemeinde Karlskron. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **beschränkt-öffentlicher Weg** vor.

Bei beschränkt öffentlichen Wegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Fuß und Radweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig.

Der Fuß und Radweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Weggrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt.

Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

5. Ein Beschluss über die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weg ist zu fassen.
6. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
7. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
8. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den Fuß und Radweg anzulegen.

Beschluss:

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Fuß und Radweg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. Art. 53 Abs.2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

Bezeichnung: Fuß und Radweg zum Baugebiet Straßäcker
Flur-Nr. 1327 Gemarkung Karlskron

Anfangspunkt: Einmündung Straße Fruchtheim bei Nordwestecke Fl-Nr.1239

Endpunkt: a) Straßenstich Südgrenze Fl-Nr.1326 bei Ostgrenze Fl-Nr.1244 u.
Westgrenze Fl-Nr.1264

b) Straßenstich Südgrenze Fl-Nr.1326 bei Ostgrenze Fl-Nr. 1266
und Westgrenze Fl-Nr.1272

c) Straßenstich Südgrenze Fl-Nr.1326 bei Ostgrenze Fl-Nr. 1274
und Westgrenze Fl-Nr.1280

d) Straßenstich Südgrenze Fl-Nr.1326 bei Ostgrenze Fl-Nr. 1282
und Westgrenze Fl-Nr.1286

e) Südgrenze Fl-Nr.1326 bei Nordostecke Fl-Nr.1284

f) Einmündung Geh- u. Radweg St 2044 Fl-Nr.1322

Länge 0,751 km

Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg

Straßenbaulastträger: Gemeinde Karlskron

Angenommen
Ja 13 Nein 0

TOP 5.3 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes Widmung der Ortsstraße "Straßäcker"

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße die sich im Geltungsbereich des BP-Nr. 37 „2. Änderung und Erweiterung Straßäcker“ befindet als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen. Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die

Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

9. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
10. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
11. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
12. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung: Straßäcker
Flur-Nr. 1325, 1326 und 1289 TF der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt: Einmündung Straße Fruchtheim Fl-Nr.308/2
bei Nordostecke der Fl-Nr. 1239

Endpunkt: a) Straßenstich Nordgrenze der Fl-Nr. 1327 bei Ostgrenze Grundstück Fl-Nr.1244 und Westgrenze Grundstück Fl-Nr.1264

b) Straßenstich bei Nordgrenze der Fl-Nr.1327 bei Ostgrenze Grundstück Fl-Nr.1266 und Westgrenze Grundstück Fl-Nr.1272

- c) Straßenstich bei Nordgrenze der FI-Nr.1327 bei Ostgrenze Grundstück FI-Nr.1274 und Westgrenze Grundstück FI-Nr.1280
- d) Straßenstich bei Nordgrenze der FI-Nr.1327 bei Ostgrenze Grundstück FI-Nr.1282 und Westgrenze Grundstück FI-Nr.1286
- e) Straßenstich bei Südostecke der FI-Nrn.1255 u. Südwestecke der FI-Nr.1256
- f) Stichstraße bei Nordwestecke der FI-Nr.1297 und Südostecke FI-Nr. 1258
- g) Straßenstich bei Südgrenze der FI-Nr.1287 und Südgrenze der FI-Nr.1288
- h) Stichstraße FI-Nr.1289 TF bei Ostgrenze FI-Nr.1288 und Westgrenze FI-Nr. 316/18
- i) Einmündung in die St 2044 bei Südostecke FI-Nr.1319

Länge: 0,959 km

Widmungsbeschränkung: - - - - -

Straßenbaulastträger: Gemeinde Karlskron

Angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 5.4 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes- Widmung FI-Nr.1289 TF als beschränkt öffentlicher Weg

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Weg FI-Nr.1289 TF Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Der Weg befindet sich im Geltungsbereich des BP-Nr.37 2.Änderung und Erweiterung Straßäcker und ist als Fuß- u. Radweg festgesetzt. Der Fuß- u. Radweg dient der Erschließung des Baugebietes Straßäcker. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **beschränkt-öffentlicher Weg** vor.

Bei beschränkt öffentlichen Wegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Fuß- u. Radweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig.

Der Fuß- u. Radweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Weggrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

- 13. Ein Beschluss über die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weg ist zu fassen.
- 14. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
- 15. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
- 16. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den Fußweg anzulegen.

Beschluss:

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Fußweg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. Art. 53 Abs.2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

Bezeichnung:	Fuß- u. Radweg Baugebiet Straßäcker
Flur-Nr.	1289 TF Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Nordgrenze Stichstraße Straßäcker Fl-Nr.1289 TF Gmkg Karlskron Nordostseite Fl-Nr.1288
Endpunkt:	Südwestecke der Fl-Nr.316/15
Länge	0,014 km
Widmungsbeschränkung:	Geh- und Radweg
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen**Ja 13 Nein 0****TOP 6 Beschaffung eines zweiten Fahrzeuges für die FFW Adelshausen**

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 01.07.2024 hat der Gemeinderat einstimmig der Beschaffung eines neuen Mannschaftstransportwagens, kurz MTW, für die Freiwillige Feuerwehr Adelshausen beschlossen.

Außerdem soll auf dem Grundstück vor dem Feuerwehrhaus eine Garage für das neue Fahrzeug entstehen, wobei den Bau der Garage die Feuerwehr Adelshausen in Eigenregie durchführen soll (Beschluss ebenfalls einstimmig).

Daraufhin wurden in der nichtöffentlichen Haupt- und Finanzausschusssitzung am 23.09.2024 verschiedene Angebote für einen neuen MTW vorgestellt.

Die angebotenen, vollausgestatteten Neufahrzeuge befanden sich preislich zwischen 70.000 € - 85.000 € brutto, was dem Haupt- und Finanzausschuss viel zu teuer erschien.

Selbst wenn die momentane Förderung in Höhe von 17.940 € abgezogen wird, ist das Fahrzeug noch mindestens 22.000 € teurer, als der MTW der Feuerwehr Karlskron (Anschaffung im Jahr 2022).

Daraufhin wurde der Fahrzeugmarkt nach „guten gebrauchten“ Basisfahrzeugen, wie etwa eines Ford Transits, durchforstet.

Die Verwaltung benötigt nun einen preislichen Spielrahmen des Gemeinderats, um bei einem entsprechenden guten Basisfahrzeug, sofort „zuschlagen“ zu können.

Der Umbau eines Basisfahrzeugs, welcher unter anderem die Nachrüstung des Funks, Blaulicht, etc. beinhaltet, kostet etwa 10.000 € brutto.

Gute Basisfahrzeuge sind für ca. 30.000 € brutto online zu finden.

GR Schwinghammer sind 40.000 € brutto zu viel und verweist auf die zukünftige Haushaltslage.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, ein gutes, gebrauchtes Basisauto für bis zu 30.000 € zu beschaffen und anschließend zu einem Feuerwehrfahrzeug umzurüsten (kosten ca. 10.000 €).

Alternativ kann auch ein gebrauchtes, bereits für den Einsatz geeignetes Feuerwehrfahrzeug für bis zu 40.000 € beschafft werden.

Angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 7 Zuschussantrag Diakonie Sozialstation Donaumooser Land 2025

Das Diakonische Werk Ingolstadt e.V. beantragt mit Schreiben vom 02.04.2025 für die Arbeit der Diakonie Sozialstation Donaumooser Land im Jahr 2024 einen Zuschuss in Höhe von 5.400,00 €.

In den vergangenen Jahren wurden

2019: 3.000,00 €

2020: 3.100,00 €

2021: 3.200,00 €

2022: 3.300,00 €

2023: 4.620,00 €

2024: 4.990,00 €

ausbezahlt.

Beschluss:

Der Diakonie Sozialstation Donaumooser Land wird gemäß ihrem Antrag vom 02.04.2025 für die Arbeit der Altenpflegerinnen und Krankenschwestern im Bereich der Gemeinde Karlskron im Jahr 2025 ein Zuschuss in Höhe von 5.400,00 € gewährt. Der Gemeinderat spricht dem Diakonischen Werk Ingolstadt e.V. ihren Dank aus.

Angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 8 Förderung von Kindern mit Behinderung in auswärtigen Einrichtungen nach BayKiBiG im Bewilligungsjahr 2024

Träger von Kindertageseinrichtungen haben einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber den Gemeinden, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Förderanspruch errechnet sich anhand eines vom Ministerium festgelegten Basiswertes multipliziert mit dem Buchungszeitfaktor und dem Gewichtungsfaktor. Bei behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindern kann zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen

mit der betroffenen Gemeinde vom für diese Personengruppe festgelegten Gewichtungsfaktor von 4,5 nach oben abgewichen werden.

Im Jahr 2024 wurden elf Kindergartenkinder und vier Krippenkinder, zum Teil nur monatsweise, in auswärtigen Einrichtungen betreut. Bei einem dieser Kinder handelt es sich um ein behindertes Kind, welches für acht Monate im Jahr 2024 betreut wurde. Bei diesem Kind kann von dem Gewichtungsfaktor von 4,5 abgewichen werden. Vom Träger wurde ein Antrag auf Abweichung auf einen Faktor von 5,93 (Mehrkosten für die Gemeinde ca. 2.100 €) gestellt. Der Gewichtungsfaktor errechnet sich aus den Betreuungsstunden von zusätzlich eingesetztem qualifiziertem Personal.

Für die Kinder, die in auswärtigen Einrichtungen untergebracht waren, hat die Gemeinde an die Träger für das Jahr 2024 einen Betrag in Höhe von ca. 80.700 € zu erstatten. Vom Staat erhält die Gemeinde hierfür eine Förderung in Höhe von ca. 42.500 €.

GR Schwinghammer erkundigt sich, ob der Antrag der anderen Einrichtung erst im Nachtrag gestellt wurde. Bürgermeister Kumpf bejaht dies und fügt hinzu, dass man erst im Nachhinein weiß, wie lange die Betreuungszeit und wie hoch der Betreuungsfaktor ist. Die Berechnung erfolgt immer im Nachhinein.

Beschluss:

Die Gemeinde genehmigt den beantragten erhöhten Gewichtungsfaktor von 5,93 für das in einer auswärtigen Einrichtung untergebrachte behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kind.

Angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 9 Information zu den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der Belegung ab 01.09.2025

Nach den Anmeldetagen für die gemeindlichen Kindergärten und der Kinderkrippe stellte sich heraus, dass weniger Anmeldungen für die Kinderkrippe vorlagen, als noch in den vergangenen Jahren.

Als Träger hat die Gemeinde Karlskron ab September in der Kinderkrippe 14 freie Plätze (Eine Gruppe hat 12 Kinder). Im Gegenzug lagen viele Anmeldungen vor, die in den Kindergärten eine 10. Gruppe notwendig machen. Eine Gruppe mehr als im Jahr 2024/2025 (9 Gruppen).

Daraufhin entschied sich die Verwaltung, in Absprache mit den Leiterinnen, eine Krippengruppe in eine Kindergartengruppe zu verwandeln.

Grund für die hohe Anzahl an Kindern in den Kindergärten erklärt dieser Auszug aus den Jahrgangszahlen vom Einwohnermeldeamt:

Jahrgang	Anzahl der Kinder
2020:	60
2021:	63
2022:	82
2023:	54
2024:	59

Der Geburten-Ausreißer aus dem Jahr 2022 erklärt die hohe Anzahl an Kindern, die erst in der Krippe für die zusätzlichen Gruppen gesorgt haben und jetzt im Kindergarten für Mehrbedarf sorgen.

In der Übersicht stehen die aktuellen Gruppenbelegungen.

Einrichtung	Gruppe	Anzahl Kinder	Betreuungszeit	Personaleinsatz ab 01.09.2025
St. Josef	Hasen	15	7:30 - 13:00	täglich 3 pädagogische Mitarbeiter
	Schmetterling	25	7:30 - 13:30	täglich 3 pädagogische Mitarbeiter
	Igel	25	7:00 - 16:00	täglich 4 pädagogische Mitarbeiter
	Eulen	25	7:00 - 16:00	täglich 3 pädagogische Mitarbeiter
	Käferl	24	7:30 - 13:00	Mo+Fr 2, Di-Do 3 pädagogische Mitarbeiter
	Frösche	25	7:30 - 13:00	Mo+Di 3, Mi-Fr 2 pädagogische Mitarbeiter

Farbenfroh	blau	24	7:00 - 16:00	Mo-Mi 4, Do+Fr 3 pädagogische Mitarbeiter + Mittagskraft
	grün	25	7:00 - 16:00	täglich 3 pädagogische Mitarbeiter + Mittagskraft
	orange	21	7:00 - 16:00	täglich 3 pädagogische Mitarbeiter + Mittagskraft
	rot	22	7:00 - 16:00	täglich 3 pädagogische Mitarbeiter
				zzgl. 1 Fachkraft Inklusion Mo+Di Vormittag

Kinderland	Regenbogen	12	7:30 - 13:30	täglich 3 pädagogische Mitarbeiter
	Sternschnuppe	12	7:30 - 15:00	täglich 3 pädagogische Mitarbeiter
	kleine Wölkchen	12	7:30 - 16:00	täglich 3 pädagogische Mitarbeiter
	Mondschaukel	12	7:30 - 15:00	täglich 3 pädagogische Mitarbeiter
				zzgl. 2 Praktikanten

Im Anschluss geht Bürgermeister Kumpf auf die Analysemodelle 2025 für die jeweiligen Einrichtungen ein. Hierbei erwähnt der Vorsitzende, dass der Anstellungsschlüssel für die Gemeinde wichtig ist. Der Mindest-Anstellungsschlüssel liegt bei 11. Dies bedeutet, dass für die Betreuung von 11 Kindern eine Mitarbeiterin benötigt wird. Der Anstellungsschlüssel im Kindergarten St. Josef für das Kalenderjahr 2025 liegt bei durchschnittlich bei 7,44 und im Kindergarten Farbenfroh bei durchschnittlich 6,85. Der für die Kinderkrippe Kinderland angegebene Durchschnitt von 5,98 kann nicht verwendet werden, weil die Monate September, Oktober, November, und Dezember nicht repräsentativ sind und die Kinder noch nicht eingepflegt sind. Bei Betrachtung der Monate Januar bis einschließlich August liegt der Durchschnitt bei 7,22.

Kindergarten St. Josef:

Analysemodell - Übersicht

Analysemodell Kalenderjahr 2025

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Durchschnitt
Kinder													
- Regelkinder	79	81	83	85	85	85	85	85	108	112	114	116	
- Schulkinder													
- Migration	12	11	15	19	12	12	12	12	15	13	14	14	
- Krippenk. od. unter drei									4	3	1	1	
- Behindert	4	4	4	4	4	4	4	4	2	2	2	2	
Kinder gesamt	95	96	100	102	101	101	101	101	128	130	131	133	109,9
Buchungen													
Buchungsstunden	555	560	589	601	596	597	597	597	804	816	824	839	664,58
Buchungsstunden gew.	649,3	651,9	685,7	697,7	691,2	692,2	692,2	692,2	895,4	901,4	897,1	912,1	754,95
Personal													
Arbeitsstunden gesamt	429,5	429,5	455,5	477,5	477,5	477,5	477,5	477,5	595,5	595,5	595,5	595,5	507
MinStd. paed. Personal	295,14	296,32	311,68	317,14	314,18	314,64	314,64	314,64	407,45	409,73	407,77	414,59	343,16
paed. Personal +/-	134,36	133,18	143,82	160,36	163,32	162,86	162,86	162,86	188,05	185,77	187,73	180,91	163,84
Std. Fachkräfte	222,5	222,5	248,5	270,5	270,5	270,5	270,5	270,5	308,5	308,5	308,5	308,5	273,33
MinStd. Fachkräfte	131,66	132,25	139,93	142,66	141,18	141,41	141,41	141,41	195,77	196,91	195,93	199,34	158,32
Fachkräfte +/-	90,84	90,25	108,57	127,84	129,32	129,09	129,09	129,09	112,73	111,99	112,57	109,16	115,01
Anstellungsschlüssel	7,36	7,39	7,53	7,31	7,24	7,25	7,25	7,25	7,53	7,57	7,53	7,66	7,44
min. Anstellungsschlüssel	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	
Förderung (BayKiBiG)	41159,94	41324,76	43467,38	44228,08	43816,03	43879,42	43879,42	43879,42	56823,92	57140,87	56868,29	57819,16	574286,69
- davon Krippenkinder/U3									760,7	760,7	760,7	760,7	3042,78
- davon Regelkinder	41159,94	41324,76	43467,38	44228,08	43816,03	43879,42	43879,42	43879,42	56063,22	56380,18	56107,6	57058,46	571243,91
Förderung Vorkurse	32,96	32,96	32,96	32,96	16,48	16,48	16,48	16,48					197,78
Zusatzförderung U3									152,14	114,1	38,03	38,03	342,31
Qualitätsbonus	1081,22	1085,55	1141,83	1161,82	1150,99	1152,66	1152,66	1152,66	1492,69	1501,02	1493,86	1518,84	15085,8
Förderung gesamt	42274,12	42443,27	44642,17	45422,86	44983,5	45048,56	45048,56	45048,56	58468,75	58756	58400,19	59376,03	589912,58
Summe Förderanspruch													589912,58
Zuschuss Bundesmittel													638,03
Zuschuss Vorschüler	9400	9300	9400	9400	9300	9300	9300	9300	12800	13000	13100	13300	126900

Kindergarten Farbenfroh

Analysemodell - Übersicht

Analysemodell Kalenderjahr 2025

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Durchschnitt
Kinder													
- Regelkinder	84	84	84	84	84	84	84	84	72	72	76	77	
- Schulkinder													
- Migration	1	1	1	1	1	1	1	1					
- Krippenk. od. unter drei													
- Behindert	5	5	5	5	5	5	5	5	4	4	4	4	
Kinder gesamt	90	90	90	90	90	90	90	90	76	76	80	81	86,1
Buchungen													
Buchungsstunden	656	656	656	655	656	656	656	653	545	545	571	579	623,67
Buchungsstunden gew.	777,7	777,7	777,7	776,7	781,2	781,2	781,2	767,7	643	643	669	677	737,76
Personal													
Arbeitsstunden gesamt	486,5	525,5	525,5	525,5	564,5	585,5	585,5	585,5	513,5	513,5	531,5	531,5	539,5
MinStd. paed. Personal	353,5	353,5	353,5	353,05	355,09	355,09	355,09	348,95	292,27	292,27	304,09	307,73	335,34
paed. Personal +/-	133	172	172	172,45	209,41	230,41	230,41	236,55	221,23	221,23	227,41	223,77	204,16
Std. Fachkräfte	209,5	248,5	248,5	248,5	248,5	287,5	287,5	287,5	293,5	293,5	293,5	293,5	270
MinStd. Fachkräfte	149,7	149,7	149,7	149,48	149,7	149,7	149,7	149,02	123,86	123,86	129,77	131,59	142,15
Fachkräfte +/-	59,8	98,8	98,8	99,02	98,8	137,8	137,8	138,48	169,64	169,64	163,73	161,91	127,85
Anstellungsschlüssel	7,99	7,4	7,4	7,39	6,92	6,67	6,67	6,56	6,26	6,26	6,29	6,37	6,85
min. Anstellungsschlüssel	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	
Förderung (BayKiBiG)	49299,38	49299,38	49299,38	49235,98	49521,24	49521,24	49521,24	48665,46	40760,57	40760,57	42408,75	42915,88	561209,08
- davon Regelkinder	49299,38	49299,38	49299,38	49235,98	49521,24	49521,24	49521,24	48665,46	40760,57	40760,57	42408,75	42915,88	561209,08
Qualitätsbonus	1295,03	1295,03	1295,03	1293,37	1300,86	1300,86	1300,86	1278,38	1070,73	1070,73	1114,02	1127,35	14742,25
Förderung gesamt	50594,41	50594,41	50594,41	50529,35	50822,1	50822,1	50822,1	49943,84	41831,3	41831,3	43522,77	44043,23	575951,33
Summe Förderanspruch													575951,33
Zuschuss Vorschüler	9000	9000	9000	9000	9000	9000	9000	9000	7600	7600	8000	8100	103300

Kinderkrippe Kinderland

Analysemodell - Übersicht

Analysemodell Kalenderjahr 2025

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Durchschnitt
Kinder													
- Regelkinder													
- Schulkinder													
- Migration													
- Krippenk. od. unter drei	55	58	59	60	60	60	60	60	29	27	22	19	
- Behindert													
Kinder gesamt	55	58	59	60	60	60	60	60	29	27	22	19	47,4
Buchungen													
Buchungstunden	345	369	372	382	383	384	384	384	192	179	146	125	303,75
Buchungstunden gew.	690	738	744	764	766	768	768	768	384	358	292	250	607,5
Personal													
Arbeitsstunden gesamt	495,5	498	533	526	526	526	526	526	461	461	461	461	500,04
MinStd. päd. Personal	315,64	335,45	338,18	347,27	348,18	349,09	349,09	349,09	174,55	162,73	132,73	113,64	276,14
päd. Personal +/-	181,86	162,55	194,82	178,73	177,82	176,91	176,91	176,91	286,45	298,27	328,27	347,36	223,91
Std. Fachkräfte	211	211	211	204	204	204	204	204	174	174	174	174	195,75
MinStd. Fachkräfte	156,82	167,73	169,09	173,64	174,09	174,55	174,55	174,55	87,27	81,36	66,36	56,82	138,07
Fachkräfte +/-	54,18	43,27	41,91	30,36	29,91	29,45	29,45	29,45	86,73	92,64	107,64	117,18	57,68
Anstellungsschlüssel	6,96	7,41	6,96	7,26	7,28	7,3	7,3	7,3	4,16	3,88	3,17	2,71	5,98
min. Anstellungsschlüssel	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	
Förderung (BayKiBiG)	43739,96	46782,74	47163,09	48430,92	48557,7	48684,48	48684,48	48684,48	24342,24	22694,07	18510,25	15847,81	462122,21
- davon Krippenkinder/U3	43739,96	46782,74	47163,09	48430,92	48557,7	48684,48	48684,48	48684,48	24342,24	22694,07	18510,25	15847,81	462122,21
Zusatzförderung U3	2091,91	2206,02	2244,05	2282,09	2282,09	2282,09	2282,09	2282,09	1103,01	1026,94	836,76	722,66	21641,77
Qualitätsbonus	1148,99	1228,92	1238,92	1272,22	1275,55	1278,88	1278,88	1278,88	639,44	596,14	486,24	416,3	12139,36
Förderung gesamt	46980,86	50217,68	50646,06	51985,22	52115,33	52245,45	52245,45	52245,45	26084,69	24317,15	19833,25	16986,77	495903,35
Summe Förderanspruch													495903,35
Zuschuss Bundesmittel													38125,08
ggf. Förderung (Art. 24)	43739,96	46782,74	47163,09	48430,92	48557,7	48684,48	48684,48	48684,48	24342,24	22694,07	18510,25	15847,81	462122,21
Qualitätsbonus (Art. 24)	1148,99	1228,92	1238,92	1272,22	1275,55	1278,88	1278,88	1278,88	639,44	596,14	486,24	416,3	12139,36
Zuschuss Vorschüler									1000	800	300		2100

GR Reitberger erkundigt sich, warum die Igel-Gruppe und die Eulen-Gruppe eine unterschiedliche Anzahl an Mitarbeiter haben und die Anzahl der Kinder dieselbe ist. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass die Aufstellung nicht nach Stunden aufgeschlüsselt ist.

zur Kenntnis genommen

TOP 10 Antrag auf Beibehaltung der Arbeitsmarktzulage für pädagogisches Personal in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

Als im Jahr 2022 durch die Stadt Ingolstadt eine Arbeitsmarktzulage für pädagogisches Personal ab dem 01.09.2022 in städtischen und privaten Kindertageseinrichtungen durch den Stadtrat beschlossen wurde (Siehe Link: [getfile.php](#)), gab es in mehreren Umlandgemeinden der Stadt Ingolstadt Diskussionen, mit diesem finanziellen Instrument nachzuziehen. So auch bei der Gemeinde Karlskron.

Es wurde dann am 11.07.2022 ein Beschluss (siehe Beschlussbuchauszug in der Anlage) gefasst. Die für drei Jahre gewährte Arbeitsmarktzulage läuft zum 31.08.2025 aus, jedoch liegt der Gemeindeverwaltung ein Antrag auf Verlängerung/Beibehaltung vor.

Der Gemeindeverwaltung wurde ein gemeinschaftlicher Antrag mit Unterschriftenliste von Kindergärten „St. Josef“ und der Kinderkrippe „Kinderland“, die Arbeitsmarktzulage für pädagogisches Personal beizubehalten, abgegeben. Der Kindergarten „Farbenfroh“ gab keinen Antrag, aber Argumentationspunkte zur Weitergewährung der Arbeitsmarktzulage ab.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, die Arbeitsmarktzulage, wie schon am 11.07.2022 beschlossen, zum 31.08.2025 auslaufen zu lassen. Grund hierfür ist, dass es keine Begründung mehr für die Arbeitsmarktzulage gibt.

Die Begründung wäre, wie schon im Jahr 2022, dass der Arbeitsmarkt für pädagogisches Personal angespannt ist. Dies hat sich aufgrund von verschiedenen Faktoren komplett verändert. Es wird wahrgenommen, dass in den umliegenden Kommunen Gruppen aufgrund fehlender Kinder (Beispiel in Reichertshofen) geschlossen wurden oder durch verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten oder Programme zur Gewinnung von Quereinsteigern für pädagogische Kräfte eine Entspannung auf dem Personalmarkt erkennbar ist.

Dies macht sich auch bemerkbar, da die Gemeinde Karlskron alleine in den Monaten von Januar 2025 bis 21.05.2025 über 13 Initiativbewerbungen für pädagogisches Personal (Kinderpflegerinnen, pädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen oder auch Praktikantinnen) absagen mussten:

Qualifikation	Bewerbung als	Absage am	Landkreis
Kinderpflegerin	Auszubildende zur Erzieherin	21.05.2025	Neuburg-Schrobenhausen
Praktikantin	Auszubildende zur Erzieherin	21.05.2025	Neuburg-Schrobenhausen
Praktikantin	Auszubildende zur Erzieherin	24.04.2025	Neuburg-Schrobenhausen
Praktikantin	Auszubildende zur Erzieherin	06.02.2025	Neuburg-Schrobenhausen
Praktikantin	Auszubildende zur Kinderpflegerin	24.04.2025	Neuburg-Schrobenhausen
Erzieherin	Erzieherin	24.04.2025	Neuburg-Schrobenhausen
Erzieherin	Erzieherin	noch offen	Neuburg-Schrobenhausen
Erzieherin	Erzieherin	noch offen	Pfaffenhofen a. d. Ilm
	Erzieherpraktikantin im Anerkennungs- jahr	21.05.2025	Neuburg-Schrobenhausen
Kinderpflegerin	Kinderpflegerin	24.04.2025	Pfaffenhofen a. d. Ilm
Kinderpflegerin	Kinderpflegerin	05.03.2025	Neuburg-Schrobenhausen
Kinderpflegerin	Kinderpflegerin	24.04.2025	Eichstätt
päd. Fachkraft	päd. Fachkraft	24.04.2025	Eichstätt

Möglichkeit und Voraussetzung

Die rechtlichen Voraussetzungen einer Arbeitsmarktzulage sind die

Ermächtigung zur Einführung einer Arbeitsmarktzulage im Bereich des TVöD und die Begründung im konkreten Fall vor Ort.

Die Ermächtigung ist klar gegeben:

Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern (KAV) hat mit Beschluss des Hauptausschusses am 29.07.2014 seinen Mitgliedern ermöglicht, bei personalwirtschaftlichen Mangelsituationen ohne Begrenzung auf bestimmte Berufsgruppen eine entsprechende Arbeitsmarktzulage verbandsrechtlich in zulässiger Weise als einseitige ergänzende Arbeitgeberleistung zu gewähren. Es kann Beschäftigten zur Deckung des Personalbedarfs und zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall möglichst mit Befristung eine Zulage gezahlt werden. Diese beträgt maximal 20 v.H. der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Mit diesem Instrument wird jedoch keine Möglichkeit zur pauschalen Erhöhung der tariflichen Gehälter eröffnet, vielmehr ist jedes der vorstehenden Merkmale kritisch und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Auch weiterhin bleibt die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage die Ausnahme und darf nicht zur Regel werden.

Zudem noch die Ergänzung aus dem Jahr 2014 vom KAV:

„Die Arbeitsmarktzulage kann zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von Beschäftigten sowohl einzelnen Beschäftigten als nach der Neufassung auch an Gruppen von Beschäftigten gewährt werden. Anders als bei der Fachkräftezulage besteht bei der Gewährung der Arbeitsmarktzulage an Gruppen keine Beschränkung auf den Ausnahmefall. Die übertarifliche Arbeitsmarktzulage kann wie bisher zusätzlich zu dem zustehenden Entgelt als widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 20 Prozent der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe gewährt werden. Sie kann wie bisher befristet werden. Entsprechend den Ausführungen zur Fachkräfteleitlinie kann von einer Notwendigkeit der „Deckung des Personalbedarfs“ dann ausgegangen werden, wenn für eine konkret zu besetzende Stelle mit dem tarifvertraglich vorgesehenen Entgelt ein/e geeignete/r Bewerber/in nicht gefunden bzw. eingestellt werden kann. Von der Notwendigkeit zur Bindung von Fachkräften kann ausgegangen werden, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass ein Beschäftigter aufgrund der höheren Bezahlung den Arbeitsplatz zu einem anderen Arbeitgeber wechselt. Dabei muss auch hier vor dem Hintergrund der Marktlage oder aufgrund der Kenntnis von Abwerbefällen im Umfeld ein Abwerbeangebot in absehbarer Zeit sehr wahrscheinlich sein. Bei der Entscheidung für die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage sollte – ebenso wie bei einer Fachkräftezulage – darauf geachtet werden, dass durch die Entscheidung keine Abwerbe- oder Zulagengewährungsdynamik innerhalb des Bereichs der kommunalen Arbeitgeber im öffentlichen Umfeld ausgelöst wird.“ (KAV Rundschreiben A 3/2024).

Neben der unbestrittenen Ermächtigung durch den KAV, die schon im Jahr 2022 geprüft wurde, muss jedoch noch die Begründung/Voraussetzung geprüft werden. Eine Begründung der Arbeitsmarktzulage gibt es jedoch nicht.

In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlskron besteht seit vielen Jahren kein Personalmangel. Das Personal in den Kindergärten und der Kinderkrippe ist (sehr) gut aufgestellt und dies bestätigt auch der Anstellungsschlüssel, der überdurchschnittlich hoch ist. Der hohe Anstellungsschlüssel wird auch vom eigenen Personal honoriert und hat in der Vergangenheit schon für die ein oder andere Neueinstellung gesorgt, da viele Beschäftigten die besseren Arbeitsbedingungen gegenüber anderen Trägern bevorzugen.

Was machen die anderen Gemeinden?

Neben der Stadt Ingolstadt werden die zehn Pfaffenhofener Kommunen, die die Arbeitsmarktzulage im Jahr 2022 eingeführt haben, die Zulage auslaufen lassen. (Pfaffenhofener Kurier vom 16.04.2025; als Anlage dabei).

Zusammenfassung

Die Gemeindeverwaltung hat den Antrag auf Beibehaltung der Arbeitsmarktzulage für das pädagogische Personal in unseren Kindertageseinrichtungen sorgfältig geprüft. Hierzu haben wir auch die Meinungen der Kommunalaufsicht Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und des KAV eingeholt.

Nach der geltenden Regelung stellt die Arbeitsmarktzulage kein Instrument zur pauschalen Aufstockung tariflicher Vergütungen dar. Vielmehr ist sie ausdrücklich nur unter besonderen, eng gefassten Voraussetzungen zulässig. Insbesondere bei:

1. einem nachgewiesenen, angespannten Arbeitsmarkt, etwa in Form dauerhaft unbesetzter Stellen oder deutlich zu geringer Bewerberzahlen,

2. einer konkreten Abwanderungsgefahr von Fachkräften, die den tagtäglichen Betrieb nachhaltig gefährdet.

Auf Grundlage der derzeitigen Lage sehen wir diese Voraussetzungen nicht als erfüllt an. Die interne Personalsituation ist derzeit als gut zu bewerten. Die Personalsituation auf dem Arbeitsmarkt ist derzeit als sehr stabil zu bewerten. Diese Meinung vertritt nicht nur die Gemeinde Karlskron, sondern wurde auch durch die Stadt Ingolstadt (Donaukurier vom 12./13. April 2025) oder von den Landkreisgemeinden und der Stadt Pfaffenhofen (Pfaffenhofener Kurier vom 16.04.2025; als Anlage dabei) bestätigt. Es bestehen weder gravierende Rekrutierungsschwierigkeiten noch Hinweise auf eine außergewöhnliche Fluktuation oder Abwanderung von Fachkräften.

Ein weiterer zentraler Aspekt betrifft den verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Die Arbeitsmarktzulage wird aus Steuergeldern finanziert. Eine Gewährung ohne eindeutige rechtliche und tatsächliche Grundlage würde somit nicht nur dem Zweck der Regelung widersprechen, sondern könnte im schlimmsten Fall den Vorwurf der Zweckentfremdung oder sogar der Veruntreuung öffentlicher Gelder nach sich ziehen. Eine solche Praxis wäre mit unserer haushaltsrechtlichen Verantwortung als kommunaler Träger nicht vereinbar.

Daher vertritt die Gemeindeverwaltung Karlskron die klare Meinung, dass trotz des nachvollziehbaren Wunsches nach einer monatlichen Bonuszahlung, den Antrag auf Beibehaltung einer Arbeitsmarktzulage abzulehnen. Die Arbeitsmarktzulage bleibt, wie ursprünglich vorgesehen, eine Ausnahme und darf nicht zur Regel werden.

GRin Brüderle erkundigt sich über die Gesamtkosten für die Arbeitsmarktzulage. Geschäftsleiter Donauerbauer antwortet, dass die Gesamtkosten für die Arbeitsmarktzulage für den Zeitraum von September 2024 bis einschließlich August 2025 bei um die 195.000 € liegt.

GR Wendl möchte wissen, ob durch den Wegfall der Arbeitsmarktzulage die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen gesenkt werden können. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass eine Senkung der Gebühren wahrscheinlich nicht möglich sein wird. Die Kosten werden nächstes Jahr neu kalkuliert. Der derzeitige Kostendeckungsgrad liegt derzeit bei 60 %. Eine Senkung der Gebühren ist daher unwahrscheinlich.

GRin Moosheimer erwähnt, dass in der Gemeinderatssitzung, in welcher die Arbeitsmarktzulage beschlossen wurde, auch die 100 %ige Umlegung der dadurch anfallenden Kosten beschlossen wurde. Bürgermeister Kumpf weist nochmal darauf hin, dass die anderen Kosten für die Kindertageseinrichtungen nur zu 60 % in der Gebührensatzung umgelegt wurden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Karlskron lehnt den Antrag auf Beibehaltung der Arbeitsmarktzulage ab.

Angenommen

Ja 8 Nein 5

TOP 11 Anfragen und Mitteilungen

TOP 11.1 Anfrage GRin Brüderle - Haushalslage

GRin Brüderle weist die Anwesenden auf die zukünftige Haushaltslage hin.

TOP 11.2 Anfrage GRin Froschmeir - Termin Ausschusssitzung bezüglich Seniorenbetreuung

GRin Froschmeir erkundigt sich, ob es schon einen Termin für eine Ausschusssitzung bezüglich dem Thema Seniorenbetreuung gibt. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass bisher noch kein Termin feststeht.

Ende: 20:23 Uhr

Vorsitzender:

Schritfführer/in: